

EBA/GL/2016/10

10/02/2017

Leitlinien

zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP- Informationen

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 10.04.2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/10“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien zielen auf die Gewährleistung der Konvergenz von Aufsichtspraktiken zur Beurteilung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) und des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (ILAAP) von Instituten gemäß dem Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) gemäß den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für SREP (SREP-Leitlinien)². Diese Leitlinien bestimmen insbesondere, welche Informationen bezüglich ICAAP und ILAAP die zuständigen Behörden von Instituten erheben sollten, um ihre Bewertungen nach den in den SREP-Leitlinien angegebenen Kriterien durchzuführen.

Adressaten

6. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Anwendungsbereich

7. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien gemäß den in Artikel 108 und Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Anwendungsebenen von ICAAP und ILAAP anwenden, wobei sie der Anwendungsebene von SREP gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU Rechnung tragen und Ausnahmen, die gemäß Artikel 7, Artikel 8, Artikel 10 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 575/2013 und Artikel 21 der Richtlinie 2013/36/EU angewandt werden, anerkennen.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

8. Diese Leitlinien gelten ab 1. Januar 2017.

² EBA/GL/2014/13 vom 19 Dezember 2014

4. Allgemeine Erwägungen für die Erhebung von mit ICAAP und ILAAP verbundenen Informationen

9. Die zuständigen Behörden sollten die Informationen von Instituten bezüglich ICAAP und ILAAP gemäß diesen Leitlinien erheben, um die folgenden Aufsichtsbewertungen gemäß SREP-Leitlinien durchzuführen:
 - a. Bewertung der Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit der ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen gemäß Abschnitt 5.6.2 der SREP-Leitlinien;
 - b. Bewertung der Granularität, Glaubwürdigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der ICAAP-Berechnungen gemäß Abschnitt 7.2.1 der SREP-Leitlinien; und
 - c. als zusätzliche Informationsquelle für die Bewertung weiterer SREP-Elemente, einschließlich Geschäftsmodellanalyse gemäß Abschnitt 4 der SREP-Leitlinien, Bewertung der internen Governance und institutsweiten Kontrollen gemäß Abschnitt 5 der SREP-Leitlinien und Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken und Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß Abschnitt 8 der SREP-Leitlinien.
10. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von den Instituten erhobenen Informationen das Folgende enthalten:
 - a. das gemäß Absatz 11 erstellte „Leserhandbuch“;
 - b. allgemeine Informationen über ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen, Geschäftsmodelle und Strategie sowie Governance gemäß Abschnitt 5 dieser Leitlinien;
 - c. ICAAP-spezifische Informationen gemäß Abschnitt 6 dieser Leitlinien;
 - d. ILAAP-spezifische Informationen gemäß Abschnitt 7 dieser Leitlinien;
 - e. Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen aus ICAAP und ILAAP und Informationen zur Qualitätssicherung gemäß Abschnitt 8 dieser Leitlinien.
11. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass ihnen das Institut das „Leserhandbuch“ vorlegt, das als übergeordnete Unterlage erstellt wird, um die Beurteilung der ICAAP- und ILAAP-Unterlagen zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollte das „Leserhandbuch“ einen Überblick über alle mit ICAAP und ILAAP verbundenen Unterlagen, die bei den zuständigen Behörden eingereicht wurden, und deren Status (neu, unverändert, mit geringfügigen

Änderungen usw.) bieten. Das „Leserhandbuch“ sollte im Wesentlichen als Index dienen, indem die spezifischen Informationselemente gemäß diesen Leitlinien mit den der zuständigen Behörde von den Instituten vorgelegten Unterlagen (insbesondere, wenn das Einreichungsformat der Informationen den Instituten erlaubt, mehrere interne Unterlagen gemäß Absatz 12 Buchstabe d vorzulegen) verbunden werden. Das „Leserhandbuch“ sollte außerdem Informationen bezüglich der wesentlichen Änderungen an den Informationselementen im Vergleich zu den vorherigen Einreichungen von Informationen und Ausschlüssen von der Einreichung (siehe auch Absätze 21-22) sowie alle weiteren Informationen, die für die Bewertung durch die zuständige Behörde relevant sein können, bieten. Darüber hinaus sollte das „Leserhandbuch“ Verweise auf alle ICAAP- und ILAAP-Informationen enthalten, die vom Institut öffentlich bekannt gemacht wurden (einschließlich der Informationen, die gemäß Artikel 438 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ bekannt gemacht wurden).

12. Im Hinblick auf die in diesen Leitlinien festgelegte Informationserhebung sollten die zuständigen Behörden die operationellen Verfahren aufführen und die Institute, die der Bereitstellung von ICAAP- und ILAAP-Informationen unterliegen, über das Folgende informieren:
 - a. die Termine, zu denen die Informationen den zuständigen Behörden von den Instituten vorgelegt werden sollten (Einreichungstermine). Wenn Einreichungstermine zum ersten Mal festgesetzt oder wenn diese Termine erheblich geändert werden, sollten die zuständigen Behörden den Instituten ausreichend Zeit für die Vorbereitung ihrer Einreichungen einräumen;
 - b. den Stichtag und eine Angabe, ob verschiedene Stichtagstermine für einzelne Informationselemente verwendet werden können;
 - c. die Häufigkeit, mit der die Informationen vorgelegt werden sollten;
 - d. die technischen Mittel und das Format für die Informationseinreichung und insbesondere, ob die Informationen als eine Unterlage (Bericht) oder in einer anderen Form (z.B. mehrere Unterlagen) vorgelegt werden sollten, oder ob die Institute eigene interne Unterlagen einreichen können.
13. Die im vorherigen Absatz aufgeführten operationellen Verfahren sollten der Kategorie entsprechen, der ein Institut gemäß Abschnitt 2.4 der SREP-Leitlinien zugeordnet wurde, wie in den folgenden Absätzen weiter ausgeführt wird.
14. Die zuständigen Behörden sollten von einem Institut, das in die SREP-Kategorie 1 fällt, verlangen, dass es ihnen jährlich wenigstens alle Informationselemente gemäß diesen Leitlinien vorlegt. Die zuständigen Behörden sollten sich bemühen, einen einzigen

³ ABL L 176/1

Einreichungstermin und einen einzigen Stichtag für alle Institute der SREP-Kategorie 1 festzusetzen; abhängig von der Organisation der SREP-Verfahren können jedoch institutsspezifische Termine gesetzt werden, wenn dies als geeigneter angesehen wird.

15. Für Institute, die gemäß Abschnitt 2.4 der SREP-Leitlinien nicht in Kategorie 1 fallen, können die zuständigen Behörden:
 - a. eine andere Häufigkeit als jährlich für die Einreichung von Informationen festlegen und andere Einreichungs- und Stichtagstermine für verschiedene Informationselemente immer gemäß dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung, der auf jedes Institut gemäß Abschnitt 2.4 der SREP-Leitlinien angewandt wird, und dem aufsichtlichen dem Institut zugehörigen Prüfungsprogramm gemäß Artikel 99 der Richtlinie 2013/36/EU festsetzen;
 - b. unterschiedliche Detaillierungsgrade festlegen oder auf spezifische Informationselemente gemäß diesen Leitlinien verzichten. Wird auf Informationselemente verzichtet, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie ausreichende Informationen erhalten haben, um die ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen und die Zuverlässigkeit der ICAAP- und ILAAP-Kapital- und -Liquiditätsschätzungen gemäß den SREP-Leitlinien der EBA zu bewerten.
16. Abhängig von der Qualität der vorgelegten Informationen und der Bewertung, ob die eingereichte(n) Unterlage(n) alle in diesen Leitlinien aufgeführten Bereiche abdecken, können die zuständigen Behörden von den Instituten verlangen, Zusatzinformationen, die für die ICAAP- und ILAAP-Bewertung innerhalb des SREP benötigt werden, vorzulegen. Die zuständigen Behörden sollten den angemessenen Granularitätsgrad und die zum Zwecke der ICAAP- und ILAAP-Bewertung vorzulegenden Informationsmengen durch einen ständigen aufsichtlichen Dialog mit einem Institut innerhalb des SREP festlegen.
17. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie alle relevanten Informationen erhalten und dass diese Informationen am Einreichungstermin gültig und anwendbar sind, selbst in Fällen, in denen das (Erstellungs-)Datum der Unterlage vom zugehörigen Stichtag abweicht. Unterlagen bezüglich eines in diesen Leitlinien aufgeführten Informationselements, die zwischen dem Stichtag und dem Einreichungstermin erstellt wurden, sollten einbezogen werden, wenn sie zu ICAAP- und ILAAP-Bewertungszwecken (unter Berücksichtigung der in diesen Leitlinien aufgeführten Wesentlichkeit) relevant sind.
18. Die zuständigen Behörden können, um die Bewertung einzelner SREP-Elemente gemäß dem angewandten Verpflichtungsmodell und dem aufsichtlichen Prüfungsprogramm zu vereinfachen, von den Instituten spezifische Informationen gemäß diesen Leitlinien oder Zusatzinformationen außerhalb des regulären ICAAP- und ILAAP-Einreichungszyklus' gemäß Absatz 14 und Absatz 15 verlangen (z.B. einige ILAAP-spezifische Informationen können für die SREP-Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken angefordert werden und nicht notwendigerweise für die ILAAP-Bewertung).

19. Werden Leitlinien in Verbindung mit grenzüberschreitenden Bankengruppen und deren Unternehmen angewandt und wurde das Aufsichtskollegium eingerichtet, sollten die involvierten zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für die SREP-Bewertung gemäß Abschnitt 11.1 der SREP-Leitlinien die Daten, Mittel und das Format gemäß Absatz 12 sowie den genauen und ausführlichen Anwendungsbereich jedes Informationselements konsequent für alle Gruppenunternehmen soweit wie möglich koordinieren.
20. Werden Informationen gemäß diesen Leitlinien von den Instituten in Form von eigenen internen Unterlagen der Institute angefordert, die nicht der in diesen Leitlinien aufgeführten Struktur oder dem Format entsprechen, sollten die zuständigen Behörden sich bemühen, strukturelle Übereinstimmung und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, einschließlich dadurch, dass die Institute mittels des „Leserhandbuchs“ erklären sollen, wie und wo alle in diesen Leitlinien aufgeführten Informationselemente in der vorgelegten Dokumentation abgedeckt werden.
21. Für die Bewertungszwecke der ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen und Berechnungen nach SREP sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie alle relevanten Informationselemente, wie in diesen Leitlinien aufgeführt, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erhalten haben. Stehen Informationselemente den zuständigen Behörden als Teil anderer Tätigkeiten bereits zur Verfügung, sollten die zuständigen Behörden von den Instituten verlangen, im „Leserhandbuch“ zu bestätigen, dass diese Informationen aktuell sind und es keine Änderungen an den entsprechenden Unterlagen gegeben hat, oder aktualisierte Informationen zu den Änderungen an den Unterlagen nach der letzten Einreichung vorzulegen. Auf Grundlage dieser Erwägungen können die zuständigen Behörden entscheiden, Informationselemente, die sie aus anderen Aufsichtstätigkeiten besitzen und die aus den gemäß Absatz 14 und Absatz 15 ausgeführten Anfragen nach ICAAP- und ILAAP-Informationen gültig und aktuell bleiben, auszulassen.
22. Stehen Informationselemente sehr granular zur Verfügung, können die zuständigen Behörden den Instituten erlauben, nicht jede verfügbare Unterlage in Verbindung mit den erforderlichen Informationselementen einzureichen. Werden solche granularen Informationen aus Einreichungen ausgeschlossen, wie Belege in Verbindung mit lokalen Dashboards, Sitzungsprotokollen und einzelnen wichtigen Leistungsindikatoren, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Institute ihre allgemeinen, für diese Elemente geltenden Grundsätze vorgelegt und im „Leserhandbuch“ erwähnt haben, welche Informationen aus den Einreichungen ausgeschlossen wurden. Die zuständigen Behörden sollten entsprechend Beispiele für diese Informationen verlangen. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von der Einreichung ausgeschlossenen Daten und Unterlagen dennoch erforderlich sein könnten, wenn dies notwendig oder angemessen ist, einschließlich aus Gründen des Nachweises, dass das Institut die Rechtsvorschriften einhält.

5. Informationen, die ICAAP und ILAAP gemein sind

5.1 Informationen über Geschäftsmodell und Strategie

23. Bezüglich des Geschäftsmodells und der Strategie sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung des aktuellen Geschäftsmodells einschließlich Identifizierung der Kerngeschäftsfelder, Märkte, geografischen Regionen, Tochterunternehmen und Produkte, in denen das Unternehmen tätig ist;
- b. Beschreibung des Haupteinkommens und der Kostenfaktoren, zugeordnet zu Kerngeschäftsfeldern, Märkten und Tochterunternehmen.

24. Bezüglich der zukunftsorientierten Strategie sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung der vom Institut am aktuellen Geschäftsmodell und seinen zugrunde liegenden Aktivitäten geplanten Änderungen (einschließlich Informationen über operative Änderungen (wie IT-Infrastruktur) oder Governance-Themen);
- b. Prognosen der wichtigsten finanziellen Kennzahlen für alle Kerngeschäftsfelder, Märkte und Tochterunternehmen;
- c. Beschreibung, wie die Geschäftsstrategie und ICAAP/ILAAP miteinander verbunden sind.

5.2 Informationen über Risikobeherrschung und Managementrahmen

25. Bezüglich der Einrichtung und Governance der Rahmenregelungen zu Risikomanagement und Risikokontrollen sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung der gesamten Governance-Regelungen, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Risikomanagement- und Risikokontrollorganisation, einschließlich auf Ebene des Leitungsorgans und der höheren Führungsebene konzernweit, die Folgendes abdeckt:
 - i. Risikobereitschaft, Risikomanagement und Risikokontrolle im Allgemeinen;

- ii. ICAAP und ILAAP und ihre wichtigsten Komponenten, einschließlich *unter anderem* Risikoidentifizierung, Risikomessung, Durchführung eines Stresstests, Kapital- und Liquiditätsplanung, Limitstrukturen, Limitüberschreitungen, Eskalationsverfahren usw.;
- b. Beschreibung der Berichtslinien und Häufigkeit der regelmäßigen Berichterstattung an das Leitungsorgan bezüglich des Risikomanagements und der Kontrolle der Risiken;
- c. Beschreibung der Interaktion zwischen Risikomessung und -überwachung und tatsächlicher Risikobereitschaft (z.B. Setzen von Limits, Überwachung, Behandlung von Überschreitungen usw.)
- d. Beschreibungen von Verfahren und Regelungen, die gewährleisten, dass das Institut einen robusten und integrierten Rahmen für das Management seiner wesentlichen Risiken und deren Entwicklung hat, einschließlich (1) der Interaktion und Integration von Kapital- und Liquiditätsmanagement, einschließlich der Interaktion zwischen ICAAP und ILAAP, (2) der Interaktion zwischen dem Management verschiedener Risikokategorien und dem institutsweiten Risikomanagement, (3) der Einbeziehung von ICAAP und ILAAP in das Risikomanagement und das gesamte Management eines Instituts, einschließlich der Preisgestaltung und des Leistungsmanagements;
- e. gegebenenfalls Beschreibung der Aufgabentrennung innerhalb der Gruppe, des institutsbezogenen Sicherungssystems oder des Kooperationsnetzes bezüglich des Risikomanagements.

5.3 Informationen über den Rahmen der Risikobereitschaft

26. Bezüglich des Rahmens der Risikobereitschaft sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Beschreibung der Übereinstimmung der Strategie und des Geschäftsmodells des Instituts mit dem Rahmen zur Risikobereitschaft;
 - b. Beschreibung des Verfahrens und der Governance-Regelungen, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des gehobenen Managements und des Leitungsorgans in Bezug auf den Entwurf und die Umsetzung des Rahmens der Risikobereitschaft;
 - c. Informationen über die Identifizierung der wesentlichen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte;
 - d. Beschreibung der Risikobereitschaft/Toleranzschwellen, der Schwellen und Grenzen für identifizierte wesentliche Risiken sowie Zeithorizonte und des auf die Aktualisierung solcher Schwellen und Grenzen angewandten Verfahrens;

- e. Beschreibung des Rahmens der Limitallokation innerhalb der Gruppe und, zum Beispiel, der Kerngeschäftsfelder, Märkte und Tochterunternehmen;
- f. Beschreibung der Integration und Nutzung des Rahmens der Risikobereitschaft im Risiko- und Gesamtmanagement, einschließlich der Verbindungen zur Geschäftsstrategie, Risikostrategie, zu ICAAP und ILAAP, einschließlich der Kapital- und Liquiditätsplanung.

5.4 Informationen über den Rahmen und das Programm für die Durchführung von Stresstests

27. Bezüglich der Rahmen und Programme für die Durchführung von Stresstests sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Programms des Instituts für die Durchführung von Stresstests, einschließlich *unter anderem* der vorgenommenen Stresstestarten, ihrer Häufigkeit, methodischer Einzelheiten und verwendeter Modelle, der Bandbreite der Annahmen und der relevanten Dateninfrastruktur;
- b. Beschreibung der Governance-Regelungen des Programms für die Durchführung von Stresstests und insbesondere der für ICAAP- und ILAAP-Zwecke verwendeten Stresstests;
- c. Beschreibung der Interaktion (Einbeziehung) zwischen Solvabilitäts- und Liquiditätsstresstests und insbesondere der Durchführung von ICAAP- und ILAAP-spezifischen Stresstests und der Rolle von umgekehrten Stresstests;
- d. Beschreibung der Verwendungszwecke der Stresstests und ihrer Einbindung in das Risikomanagement und den Kontrollrahmen

5.5 Informationen über Risikodaten, Aggregation und IT-Systeme

28. Bezüglich Risikodaten, Aggregation und IT-Systemen sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung des Rahmens und Verfahrens zur Erhebung, Speicherung und Aggregation von Risikodaten auf verschiedenen Ebenen eines Instituts, einschließlich des Datenflusses von den Tochterunternehmen zur Gruppe;
- b. Beschreibung des Datenflusses und der Datenstruktur von für ICAAP und ILAAP verwendeten Risikodaten;
- c. Beschreibung der Datenprüfungen, die auf Risikodaten angewandt werden, die zu ICAAP- und ILAAP-Zwecken verwendet werden;

- d. Beschreibung von IT-Systemen zur Erhebung, Speicherung, Aggregation und Verbreitung von Risikodaten, die für ICAAP und ILAAP verwendet werden.

6. ICAAP-spezifische Informationen

6.1 Informationen über den gesamten ICAAP-Rahmen

6.1.1 Methode und Strategiedokumentation

29. Bezüglich des Anwendungsbereichs, der allgemeinen Ziele und der Hauptannahmen, die ICAAP zugrunde liegen, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung des Anwendungsbereichs von ICAAP einschließlich einer Übersicht über und einer Begründung für Abweichungen vom Anwendungsbereich der Unternehmen, die von den Mindesteigenmittelanforderungen abgedeckt werden;
- b. Beschreibung des Ansatzes zur Risikoidentifizierung (einschließlich Risikokonzentrationen) und die Einbeziehungen identifizierter Risiken innerhalb von Risikokategorien und Unterkategorien, die von ICAAP abgedeckt werden müssen, einschließlich des Ansatzes zur Festlegung der Wesentlichkeit der Risiken;
- c. Beschreibung der wichtigsten Ziele und Hauptannahmen von ICAAP (z.B. Verbindung mit bestimmten externen Bonitätsbewertungen), einschließlich, wie diese die angemessene Kapitalausstattung gewährleisten;
- d. Beschreibung, ob ICAAP auf die Auswirkung der Risiken auf die Rechnungslegungsdaten oder auf den wirtschaftlichen Wert des Instituts oder beides konzentriert ist;
- e. Beschreibung des ICAAP-Zeithorizonts/der ICAAP-Zeithorizonte, einschließlich einer Erklärung möglicher Unterschiede zwischen den Risikokategorien und den abgedeckten Unternehmen der Gruppe.

6.1.2 Betriebsdokumentation

30. Bezüglich des Nachweises der Umsetzung des Anwendungsbereichs, der allgemeinen Ziele und der Hauptannahmen, die ICAAP zugrunde liegen, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Verzeichnis der von ICAAP abgedeckten Risikokategorien und Unterkategorien, einschließlich ihrer Definitionen und Umfang der einzelnen Risikokategorien;
- b. Erklärungen der Unterschiede zwischen den von ICAAP abgedeckten Risiken und dem Rahmen der Risikobereitschaft, wenn sich der Anwendungsbereich der abgedeckten Risiken unterscheidet.

- c. gegebenenfalls Beschreibung aller Abweichungen im ICAAP-Verfahren und bei den wichtigsten Annahmen innerhalb der Gruppe und den Unternehmen der Gruppe.

6.2 Informationen über Risikomessung, -bewertung und -aggregation

6.2.1 Methode und Strategiedokumentation

31. Bezüglich der innerhalb von ICAAP verwendeten Risikomessungs-, -bewertungs- und -aggregationsmethoden, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. allgemeine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Quantifizierungs-/Messungsmethoden und -modelle, einschließlich der verwendeten Kennzahlen, Annahmen und Parameter (z.B. Konfidenzintervalle, Beteiligungszeiten usw.) für alle Risikokategorien und Unterkategorien, die für die Genehmigung von Methoden und Modellen durch das Leitungsorgan des Instituts verwendet werden;
- b. Spezifikation der verwendeten Daten, einschließlich einer Erklärung, wie die verwendeten Daten den Anwendungsbereich der von ICAAP abgedeckten Unternehmen der Gruppe widerspiegeln, einschließlich der Länge der Zeitreihen;
- c. Beschreibung der Hauptunterschiede zwischen den für ICAAP-Zwecke verwendeten Quantifizierungs-/Messungsmethoden und -modellen und den für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für Risiken, die von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (falls ein Institut fortgeschrittene, von den zuständigen Behörden genehmigte Modelle verwendet) abgedeckt sind. Eine derartige Beschreibung sollte pro Risiko vorgelegt werden und unter anderem Informationen über die unterschiedliche Verwendung der Basel-I-Untergrenzen (Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), verschiedene Annahmen bezüglich der Risikoparameter, Konfidenzintervalle usw. beinhalten;
- d. Beschreibung des Ansatzes zur Aggregation der Schätzungen des internen Kapitals für die Unternehmen und die abgedeckten Risikokategorien, einschließlich des Ansatzes der Diversifikationsnutzen und/oder Konzentrationen von Intrarisiko und Interrisiko, wenn sie von den Methoden des Instituts berücksichtigt werden.

6.2.2 Betriebsdokumentation

32. Bezüglich des Nachweises der Umsetzung der ICAAP-Risikomessungs-, -bewertungs- und -aggregationsmethoden sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. interne Kapitalschätzungen zur Abdeckung aller Risikokategorien und Unterkategorien, aufgeschlüsselt nach von ICAAP abgedeckter Risikokategorie und Unterkategorie. Wenn Institute anführen, dass bestimmte, von ICAAP abgedeckte Risikokategorien oder Unterkategorien besser mittels qualitativer Maßnahmen zur Risikominderung als durch Allokation internen Kapitals abgedeckt werden, sollte dies entsprechend erläutert werden;
- b. die oben für alle wesentlichen, von ICAAP abgedeckten Risikokategorien und Unterkategorien aufgeführten Berechnungsergebnisse der internen Kapitalschätzungen pro Risiko. Wenn bestimmte Risikokategorien als wesentlich identifiziert werden, aber die angewandten Berechnungsmethoden nicht die Berechnung einer internen Kapitalschätzung auf der erforderlichen Granularitätsstufe ermöglicht haben und aus diesem Grund solche Schätzungen als Teil der internen Kapitalschätzung für eine entsprechende Risikokategorie eingearbeitet wurden, sollten die Institute erklären, wie derartige Unterkategorien tatsächlich in die Berechnungen einbezogen wurden, (z.B. eine Risikokategorie wurde als wesentlich identifiziert, aber das Institut ist nicht in der Lage, eine interne Kapitalschätzung für ein derartiges Risiko vorzulegen und bezieht stattdessen die Deckung dieses Risikos innerhalb der Kapitalschätzung für die Hauptrisikokategorie ein; in diesem Fall sollte die zuständige Behörde gewährleisten, dass das Institut erklärt, wie dieses Risiko unter der Hauptrisikokategorie erfasst wurde);
- c. zusätzlich zu den oben aufgeführten Informationen pro Risiko, die Ergebnisse der Aggregation der internen Kapitalschätzungen für Unternehmen und Risikokategorien, einschließlich der Auswirkungen der Diversifikationsnutzen und/oder Konzentrationen von Intrarisiko und Interrisiko, wenn diese Aspekte von der angewandten Methode berücksichtigt werden.

6.3 Informationen über internes Kapital und Kapitalallokation

6.3.1 Methode und Strategiedokumentation

33. Bezüglich interner Kapitaldefinition und Kapitalallokation, die innerhalb von ICAAP verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
 - a. Definition des internen Kapitals, das zur Abdeckung der ICAAP-Kapitalschätzungen verwendet wurde, einschließlich aller berücksichtigten Kapitalelemente/-instrumente,
 - b. gegebenenfalls Beschreibung der Hauptunterschiede zwischen internen Kapitalelementen/-instrumenten und regulatorischen Eigenmittelinstrumenten;

- c. gegebenenfalls Beschreibung der Methode und Annahmen, die für die interne Kapitalallokation zu Unternehmen der Gruppe verwendet werden, sowie der Kerngeschäftsfelder und Märkte;
- d. Beschreibung des Überwachungsprozesses (Vergleich der internen Kapitalschätzungen gegenüber dem zugeordneten Kapital), einschließlich Eskalationsverfahren.

6.3.2 Betriebsdokumentation

34. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung der internen Kapitaldefinition und des Rahmens für Kapitalallokation innerhalb von ICAAP sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Betrag des bislang verfügbaren internen Kapitals, aufgeschlüsselt nach verschiedenen berücksichtigten Elementen;
 - b. tatsächliche Beträge des internen Kapitals, die von ICAAP und Gruppenunternehmen abgedeckten Risiken zugewiesen wurden, und gegebenenfalls Kerngeschäftsfelder und Märkte;
 - c. quantitativer Vergleich zwischen der tatsächlichen internen Kapitalverwendung bezüglich des zugewiesenen internen Kapitals aufgrund der ICAAP-Schätzungen, unterstützt von einer Erklärung der Fälle, in denen die tatsächliche Kapitalverwendung nahe am zugewiesenen Kapital ist oder dieses übersteigt.

6.4 Informationen über Kapitalplanung

6.4.1 Methode und Strategiedokumentation

35. Bezüglich Kapitalplanung sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Beschreibung der allgemeinen Kapitalplanung, einschließlich berücksichtigter Dimensionen (z.B. intern, regulatorisch), Zeithorizont, Kapitalinstrumente, Kapitalmaßnahmen usw.;
 - b. Beschreibung der Hauptannahmen, die der Kapitalplanung zugrunde liegen.

6.4.2 Betriebsdokumentation

36. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung der Kapitalplanung sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. eine zukunftsorientierte Einschätzung der Entwicklung der Risiken und des Kapitals hinsichtlich sowohl des internen Kapitals als auch der regulatorischen Eigenmittel;

- b. Beschreibung der aktuellen Schlussfolgerungen aus der Kapitalplanung, wie geplante Emissionen verschiedener Kapitalinstrumente, andere Kapitalmaßnahmen (z.B. Dividendenpolitik) und geplante Änderungen an der Bilanz (z.B. Verkauf von Portfolios usw.).

6.5 Informationen über die Durchführung von Stresstests in ICAAP

6.5.1 Methode und Strategiedokumentation

37. Zusätzlich zu allgemeinen Informationen über die in Abschnitt 5.4 aufgeführte Durchführung von Stresstests sollten die zuständigen Behörden bezüglich der zu ICAAP-Zwecken angewandten Stresstests, einschließlich der Kapitalplanung und Allokation von internem Kapital gemäß den an das Leitungsorgan gemeldeten Szenarien, gewährleisten, dass sie von den Instituten das Folgende erhalten:

- a. Beschreibung von unter ICAAP berücksichtigten widrigen Umständen, einschließlich einer Spezifikation der Szenarioannahmen und wichtigsten makroökonomischen Variablen, einschließlich der Beschreibung, wie umgekehrte Stresstests zur Kalibrierung der Schwere der verwendeten Szenarien verwendet wurden;
- b. Beschreibung der wichtigsten Annahmen, die in den berücksichtigten Szenarien verwendet werden, einschließlich der Maßnahmen der Geschäftsleitung, Geschäftsannahmen bezüglich der Bilanz, Stichtagstermine, Zeithorizonte usw.

6.5.2 Betriebsdokumentation

38. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung der ICAAP-Stresstests und ihrer Ergebnisse sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. quantitatives Ergebnis der berücksichtigten Szenarien und Auswirkung auf die wichtigsten Kennzahlen, einschließlich G&V und Kapital, sowohl interne als auch regulatorische Eigenmittel, und Aufsichtskoeffizienten sowie bei integrierten Ansätzen die Auswirkung auf die Liquiditätslage;
- b. Erklärung, wie die Szenario-Ergebnisse für das Geschäftsmodell, die Strategie und die wesentlichen Risiken des Instituts sowie die von ICAAP abgedeckten Unternehmen der Gruppe relevant sind.

6.6 Belege

39. Zusätzlich zu den Informationselementen gemäß Abschnitt 6.1-6.5 sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie von den Instituten alle relevanten Belege einschließlich der Sitzungsprotokolle der jeweiligen Ausschüsse und Leitungsorgane zum Nachweis der soliden Einrichtung und Umsetzung von ICAAP erhalten, und zwar insbesondere:

- a. die Genehmigung für die gesamte ICAAP-Einrichtung;
- b. die Genehmigung der wesentlichen ICAAP-Elemente, wie allgemeine Ziele und Hauptannahmen, Risikomessung und -bewertung, Risikoaggregation, internes Kapital, Kapitalallokation, Kapitalplanung, Stressszenarien, ihre Hauptannahmen und Ergebnisse usw.;
- c. Nachweis der Diskussion über (Veränderungen der) Risiko- und Kapitalsituation, Limitüberschreitungen usw., einschließlich der Entscheidungen über Maßnahmen der Geschäftsleitung oder die ausdrückliche Entscheidung, keine Maßnahmen zu ergreifen;
- d. Beispiele wichtiger Entscheidungen über Genehmigungsausschüsse für neue Produkte (oder das entsprechende Beschlussorgan) zum Nachweis, dass die Auswirkung auf das Risiko- und Kapitalprofil berücksichtigt wird;
- e. Entscheidungen zu Maßnahmen der Geschäftsleitung bezüglich interner Kapitalschätzungen, deren Aggregation und Vergleich mit dem verfügbaren internen Kapital (aktuell und mit Blick auf die Zukunft);
- f. Nachweis der Diskussion des Stresstestergebnisses in ICAAP und der Entscheidung über (nicht) ergriffene Maßnahmen der Geschäftsleitung;
- g. sofern verfügbar, interne Selbstbewertungen, in denen Institute die Gelegenheit nutzen können, um ihren Erfüllungsgrad gegenüber öffentlich zugänglichen Kriterien in Bezug auf Risikomanagement und -kontrolle, die sich auf ICAAP auswirken, zu begründen.

7. ILAAP-spezifische Informationen

7.1 Informationen über den Rahmen des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagements

7.1.1 Methode und Strategiedokumentation

40. Bezüglich des Nachweises der Einrichtung eines Verfahrens, das garantiert, dass das Institut einen robusten und spezifischen Rahmen für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement hat, einschließlich eines Verfahrens für die Identifizierung, Messung und Kontrolle der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie von den Instituten das Folgende erhalten:

- a. Beschreibung des ILAAP-Umfangs, einschließlich einer Übersicht und Begründung von Abweichungen vom aufsichtlichen Anwendungsbereich der Liquiditätsanforderungen unter Anerkennung möglicher Ausnahmen;
- b. Beschreibung der ILAAP-Einrichtung mit Erklärung der Beziehung zwischen allen Bestandteilen und mit Begründung dafür, wie diese Einrichtung gewährleistet, dass das Institut Zugriff auf ausreichende Liquidität hat;
- c. die vom Institut angewandten Kriterien für die Auswahl bedeutsamer Risikofaktoren für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko, einschließlich der Auswahl wichtiger Währungen zur Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungslage;
- d. die vom Institut auf die Auswahl der geeigneten Instrumente und Annahmen für ILAAP angewandten Kriterien, wie die Methode zur Messung und Prognose aktueller und zukünftiger Cashflows von Vermögen, Verbindlichkeiten und bilanzunwirksamer Posten gegenüber angemessenen Zeithorizonten.

7.1.2 Betriebsdokumentation

41. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung eines Verfahrens, das garantiert, dass das Institut einen robusten und spezifischen Rahmen für das Liquiditäts- und Finanzierungsrisikomanagement hat, einschließlich eines Verfahrens für die Identifizierung, Messung und Kontrolle der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie von den Instituten das Folgende erhalten:

- a. eine Bewertung der gruppeninternen Liquiditätsflüsse und Finanzierungslagen, einschließlich etwaiger gesetzlicher oder regulatorischer Hindernisse für den Liquiditätstransfer innerhalb der (Unter-)Gruppe;

- b. Begründung für die Auswahl der bedeutsamen Risikofaktoren und ein quantitativer Überblick über diese Risikofaktoren, der in angemessener Regelmäßigkeit aktualisiert wird;
- c. quantitativer Überblick über das Finanzierungsprofil und seine beobachtete Stabilität für alle wichtigen Währungen;
- d. Nachweis der Überwachung, dass Mindest- und Zusatzanforderungen an die Aufsicht bezüglich des Liquiditäts- und Finanzierungsrisikos gemäß Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU eingehalten werden, einschließlich der Einhaltungsprognose dieser Anforderungen in verschiedenen Szenarien über einen angemessenen Zeithorizont innerhalb des Anwendungsbereiches der ILAAP-Deckung.

7.2 Informationen über die Finanzierungsstrategie

7.2.1 Methode und Strategiedokumentation

42. Bezüglich der Finanzierungsstrategie sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Beschreibung der allgemeinen Einrichtung des Finanzierungsplans, einschließlich der Finanzierungsquellen, Laufzeiten, wichtigsten Märkte, verwendeten Produkte usw.;
 - b. gegebenenfalls ein Strategiedokument zur Behauptung auf Märkten, um den Marktzugang und die Mittelbeschaffungsfähigkeit des Instituts zu gewährleisten und regelmäßig zu testen, soweit erforderlich;
 - c. gegebenenfalls ein Strategiedokument über Finanzierungs Konzentrationsrisiken, einschließlich der Grundsätze für die Messung und Überwachung von Wechselbeziehungen zwischen Finanzierungsquellen und der wirtschaftlichen Verbindung zwischen Einlegern und anderen Liquiditätsgebern;
 - d. gegebenenfalls eine Strategie zur Finanzierung in Fremdwährungen, einschließlich der wichtigsten Annahmen bezüglich der Verfügbarkeit und Konvertierbarkeit dieser Währungen.

7.2.2 Betriebsdokumentation

43. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung der Finanzierungsstrategie sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. den aktuellen Finanzierungsplan;

- b. einen quantitativen Überblick über die Merkmale, wie Volumen, Preise und Interesse der Investoren, der letzten aufgenommenen Mittel und eine Machbarkeitsanalyse über die Durchführung des Finanzierungsplans unter Berücksichtigung der (Veränderungen der) Marktvolatilität;
- c. eine zukunftsorientierte Einschätzung der (gewünschten) Entwicklung der Finanzierungslage über einen zukunftsorientierten Zeithorizont, der in den EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4⁴ aufgeführt wird;
- d. eine Bewertung der Finanzierungslage und des Finanzierungsrisikos nach Ausführung des Finanzierungsplans;
- e. Informationen über den Rückvergleich des Finanzierungsplans gemäß den Anforderungen der EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4.

7.3 Informationen über die Strategie bezüglich Liquiditätspuffern und Sicherheitenmanagement

7.3.1 Methode und Strategiedokumentation

44. Bezüglich der Strategie für Liquiditätspuffer und Sicherheitenmanagement sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. ihre Methode für die Feststellung der internen Mindestgröße des Liquiditätspuffers, einschließlich der Definition des Instituts für flüssige Mittel, der Kriterien, die sie auf die Feststellung des Liquiditätswerts der flüssigen Mittel anwenden und der Beschränkungen bezüglich der Konzentration und anderer Risikomerkmale der flüssigen Mittel;
 - b. Strategiedokument zum Sicherheitenmanagement, einschließlich der Grundsätze in Beziehung zum Standort und der Übertragbarkeit der Sicherheit sowie deren Rolle in Verbindung mit der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Aufsicht;
 - c. Strategiedokument über die Belastung von Vermögenswerten, einschließlich der Grundsätze zur Messung und Überwachung von sowohl belasteten als auch unbelasteten Vermögenswerten und zur Verknüpfung des Rahmens für Limit und Kontrolle bezüglich der Belastung von Vermögenswerten mit der Risikobereitschaft (Liquidität und Finanzierung) des Instituts;

⁴ EBA/GL/2014/04 vom 19. Juni 2014

- d. Grundsätze für die Überprüfung der Annahmen in Bezug auf den Liquiditätswert der Vermögenswerte und der Zeit zum Verkauf oder Rückkauf der Vermögenswerte, die im Puffer für flüssige Mittel enthalten sind;
- e. Strategiedokument über das Liquiditätskonzentrationsrisiko im Liquiditätspuffer, einschließlich der Grundsätze für die Messung und Überwachung des möglichen Verlusts verfügbarer Liquidität aufgrund dieser Konzentration.

7.3.2 Betriebsdokumentation

45. Bezüglich des Nachweises der Umsetzung der Strategie bezüglich Liquiditätspuffer und Sicherheitenmanagement sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Quantifizierung des Mindestvolumens an flüssigen Mitteln, das bezüglich der internen Anforderungen als angemessen angesehen wird;
- b. Quantifizierung des aktuellen Liquiditätspuffers, einschließlich seiner Verteilung auf Produkte, Währungen, Gegenparteien, Regionen/Unternehmen der Gruppe usw.;
- c. Beschreibung von Unterschieden zwischen den Definitionen der Elemente des „Liquiditätsdeckungspotenzials“ und der „erstklassigen liquiden Aktiva“ gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission einschließlich Begründung, dass das Liquiditätsdeckungspotenzial Risiken decken kann, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sind;
- d. Prognosen zur Entwicklung des intern erforderlichen Mindestvolumens flüssiger Mittel und verfügbarer flüssiger Mittel über angemessene Zeithorizonte sowohl unter unveränderten Rahmenbedingungen als auch unter Stressbedingungen;
- e. quantitativer Überblick und Analyse der aktuellen und geplanten Belastung von Vermögenswerten, einschließlich Einzelheiten zu belasteten sowie unbelasteten Vermögenswerten, die für die Generierung von Liquidität genutzt werden könnten;
- f. Bewertung der benötigten Zeit für die Konvertierung flüssiger Mittel in direkt nutzbare Liquidität, unter Berücksichtigung der rechtlichen, betrieblichen und aufsichtlichen Hindernisse zur Nutzung der flüssigen Mittel, um Zahlungsabflüsse zu decken;
- g. Analyse der Überprüfung der Annahmen in Bezug auf den Liquiditätswert der Vermögenswerte und der Zeit zum Verkauf oder Rückkauf der Vermögenswerte, die im Puffer für flüssige Mittel enthalten sind.

7.4 Informationen über den Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus

7.4.1 Methode und Strategiedokumentation

46. Bezüglich der Einrichtung des Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung des Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus sowie der Kriterien für die Auswahl der Liquiditäts- und Finanzierungselemente, die gewährleisten, dass alle relevanten Nutzen und Kosten berücksichtigt werden, sowie alle Anpassungsrhythmen der Preise;
- b. Beschreibung der Zusammenhänge zwischen dem Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus und dem Risikomanagement und Gesamtmanagement des Instituts.

47. Für Institute mit Preisbildungsmechanismen für Liquiditätsübertragungen (LTP) sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Informationen gemäß dem vorherigen Absatz auch die Beschreibung der Einrichtung und Funktion von LTP und insbesondere der Zusammenhänge zwischen LTP und der strategischen Entscheidungsfindung sowie Frontoffice-Entscheidungsfindung über die Generierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten enthalten.

7.4.2 Betriebsdokumentation

48. Bezüglich des Nachweises der Kosten-Nutzen-Allokation der Umsetzung des Liquiditätsmechanismus sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung des aktuellen Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus und ein quantitativer Überblick über seine aktuelle Kalibrierung (z.B. Zinskurven, interne Referenzzinssätze für die Hauptkategorien der genutzten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten usw.);
- b. Beschreibung der aktuellen Einbeziehung des Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus in die Messung der Rentabilität für die Generierung neuer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sowohl bilanzwirksam als auch bilanzunwirksam;
- c. Beschreibung der aktuellen Einbeziehung des Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus in das Leistungsmanagement, gegebenenfalls aufgeteilt in die verschiedenen Geschäftsfelder/-bereiche oder -regionen.

49. Für Institute mit LTP-Mechanismen sollten die Informationen gemäß vorangegangenem Absatz auch die Funktionsweise des LTP und insbesondere die Beziehung zwischen LTP und den wichtigsten Risikoverhältnissen abdecken.

7.5 Informationen über Risikomanagement von Innertagesliquidität

7.5.1 Methode und Strategiedokumentation

50. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden bezüglich der Einrichtung des Risikomanagements von Innertagesliquidität gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. Beschreibung der Kriterien und Instrumente zur Messung und Überwachung der Risiken von Innertagesliquidität;
- b. Beschreibung der Eskalationsverfahren bei Unterdeckungen der Innertagesliquidität, die gewährleisten, dass fällige Zahlungen und Abrechnungsverbindlichkeiten zeitnah sowohl unter unveränderten Rahmenbedingungen als auch unter Stressbedingungen geleistet werden.

7.5.2 Betriebsdokumentation

51. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden bezüglich der Umsetzung des Risikomanagements von Innertagesliquidität gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. quantitativer Überblick über das Risiko von Innertagesliquidität im Laufe des vergangenen Jahres mit angemessener Häufigkeit;
- b. die Gesamtzahl der Zahlungsausfälle und einen Überblick mit Erklärungen zu wesentlichen Zahlungsausfällen oder zu vom Institut nicht zeitnah geleisteten wesentlichen Verpflichtungen.

7.6 Informationen über die Durchführung von Liquiditätsstresstests

7.6.1 Methode und Strategiedokumentation

52. Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen über die Durchführung von Stresstests in Abschnitt 5.4 sollten die zuständigen Behörden bezüglich der Einrichtung von Liquiditätsstresstests gewährleisten, dass sie von den Instituten das Folgende erhalten:

- a. Beschreibung der angewandten widrigen Umstände und der Annahmen, denen bei der Durchführung von Liquiditätsstresstests Rechnung getragen wird, einschließlich aller relevanten Elemente, wie die Anzahl an verwendeten Szenarien, die Tragweite, die Häufigkeit der internen Berichterstattung an das Leitungsorgan, Risikofaktoren (Makrorisiken und unsystematische Risiken), die verwendeten Zeithorizonte und, soweit erforderlich, die Aufteilung in Währungen/Regionen/Geschäftsbereiche;
- b. Beschreibung der Kriterien für die Kalibrierung der Szenarien, Auswahl der angemessenen Zeithorizonte (einschließlich Innertages-, soweit erforderlich), Quantifizierung der Auswirkung des Stresses auf den Liquiditätswert des Pufferbestands an Vermögenswerten usw.

7.6.2 Betriebsdokumentation

53. Bezüglich des Nachweises der vollständigen Umsetzung des Liquiditätsstresstests sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Quantitatives Ergebnis des Stresstests einschließlich einer Analyse (der Hauptfaktoren) dieses Ergebnisses und klare Erkenntnisse über die Relevanz dieses Ergebnisses für die internen Limits, Liquiditätspuffer, das Berichtswesen, die Modellierung und Risikobereitschaft;
 - b. quantitative und qualitative Analyse der Ergebnisse der Stresstests auf das Finanzierungsprofil.

7.7 Informationen über den Liquiditätsnotfallplan

7.7.1 Methode und Strategiedokumentation

54. Bezüglich der Einrichtung des Liquiditätsnotfallplans sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:
- a. Beschreibung der Verantwortungsbereiche für das Entwerfen, Überwachen und Ausführen des Liquiditätsnotfallplans;
 - b. Beschreibung der Strategien zur Bewältigung von Liquiditätsunterdeckungen in Notsituationen;
 - c. Beschreibung eines Instruments zur Überwachung der Marktbedingungen, durch das Institute zeitnah feststellen können, ob eine Eskalation und/oder die Durchführung von Maßnahmen gerechtfertigt ist;
 - d. Beschreibung von Testverfahren, sofern verfügbar (z.B. Beispiele von Verkäufen neuer Formen von Vermögenswerten, Stellung von Sicherheiten bei Zentralbanken usw.).

7.7.2 Betriebsdokumentation

55. Bezüglich der Umsetzung von Liquiditätsnotfallplänen sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie das Folgende von den Instituten erhalten:

- a. den aktuellen Liquiditätsnotfallplan;
- b. Informationen über mögliche Maßnahmen der Geschäftsleitung einschließlich der Bewertung ihrer Machbarkeit und der Kapazität zur Liquiditätserzeugung unter verschiedenen Stressszenarien;
- c. die Sicht des Managements zu den Auswirkungen aller liquiditätsbezogenen Offenlegungen durch das Institut für die Machbarkeit und Aktualität der im Liquiditätsnotfallplan enthaltenen Maßnahmen der Geschäftsleitung;
- d. jüngste Analyse der Tests, einschließlich der Schlussfolgerungen über die Machbarkeit der im Liquiditätsnotfallplan enthaltenen Maßnahmen der Geschäftsleitung;
- e. Beschreibung der internen Sicht über die Auswirkung der Durchführung der im Liquiditätsnotfallplan enthaltenen Maßnahmen der Geschäftsleitung, z.B. bezüglich des Zugangs des Instituts zu den relevanten Märkten und der Gesamtstabilität seines kurzfristigen und langfristigen Finanzierungsprofils.

7.8 Belege

56. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Abschnitt 7.1-7.7 sollten die zuständigen Behörden gewährleisten, dass sie von den Instituten alle relevanten Belege einschließlich der Sitzungsprotokolle der jeweiligen Ausschüsse und Leitungsorgane zum Nachweis der soliden Einrichtung und Umsetzung von ILAAP erhalten, und zwar insbesondere:

- a. Genehmigung für die gesamte ILAAP-Einrichtung;
- b. Genehmigung der wichtigsten ILAAP-Elemente, wie des Finanzierungsplans, des Liquiditätsnotfallplans, des Liquiditäts-Kosten-Nutzen-Allokationsmechanismus, von Stresstestannahmen und Schlussfolgerungen zu Ergebnissen, spezifischer Liquiditäts- und Finanzierungsrisikobereitschaft, Zielgröße und Zusammensetzung des Puffers für flüssige Mittel usw.;
- c. Nachweis der Diskussion über (Veränderungen am) Liquiditäts- und Finanzierungsrisikoprofil, Limitüberschreitungen usw., einschließlich Entscheidungen über Maßnahmen der Geschäftsleitung oder der ausdrücklichen Entscheidung, keine Maßnahmen zu ergreifen;

- d. Beispiele für bedeutsame Entscheidungen in Genehmigungsausschüssen für neue Produkte, die gegebenenfalls die Nutzung der Preisbildungsmechanismen für Liquiditätsübertragungen (LTP) und die Risikobetrachtung bei diesen Entscheidungen nachweisen;
- e. Nachweis der Diskussion über die Machbarkeitsanalyse des Finanzierungsplans, gestützt auf die (Veränderungen der) Markttiefe und Volatilität;
- f. Nachweis der Entscheidungen über Maßnahmen der Geschäftsleitung in Bezug auf das Innertagesliquiditätsrisiko nach interner Eskalation aufgrund von Innertagesliquiditätsereignissen;
- g. Nachweis der Diskussion des Ergebnisses des Liquiditätsstresstests und der Entscheidung über (nicht) ergriffene Maßnahmen der Geschäftsleitung;
- h. Nachweis der Diskussion über das reguläre Testen des Liquiditätsnotfallplans und der Entscheidungen über die Anpassung der im Liquiditätsnotfallplan aufgeführten Maßnahmen der Geschäftsleitung;
- i. Entscheidung bezüglich der Größe und Zusammensetzung des Puffers für flüssige Mittel;
- j. Nachweis der Diskussion bezüglich des Testens des Liquiditätswerts von Vermögenswerten im Puffer für flüssige Mittel und der erforderlichen Zeit für deren Verkauf oder Rückkauf;
- k. sofern verfügbar, interne Selbstbewertungen, in denen Institute die Gelegenheit nutzen können, um ihren Erfüllungsgrad gegenüber den öffentlich zugänglichen Kriterien in Bezug auf Risikomanagement und -kontrolle, die sich auf ILAAP auswirken, zu begründen.

8. ICAAP- und ILAAP- Schlussfolgerungen und Qualitätssicherung

57. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass sie von den Instituten Schlussfolgerungen über die Bewertungen des internen Kapitals und der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und deren Auswirkung auf das Risiko- und Gesamtmanagement eines Instituts erhalten, einschließlich Folgendem:
- a. Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen zu ICAAP und ILAAP, um einen präzisen Überblick über die aktuelle Kapital- und Liquiditätslage des Instituts, seine Kapazität zur Abdeckung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, und alle geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung, dass Kapital und Liquidität in naher Zukunft auf angemessenen Niveaus bleiben oder diese wiederhergestellt werden, zu erhalten;
 - b. (erfolgte oder geplante) wesentliche Änderungen am Rahmen des Risikomanagements gestützt auf ICAAP- oder ILAAP-Ergebnisse;
 - c. (erfolgte oder geplante) wesentliche Änderungen an Geschäftsmodellen, Strategien oder Rahmenregelungen für Risikobereitschaft, gestützt auf ICAAP- oder ILAAP-Ergebnisse, einschließlich Maßnahmen der Geschäftsleitung (z.B. Änderungen von Risikopositionen);
 - d. (erfolgte oder geplante) wesentliche Änderungen an den ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen, einschließlich einzuführende Verbesserungen nach Beobachtung der internen Validierungen, internen Revisionsberichten und den Ergebnissen des Dialogs mit den zuständigen Behörden.
58. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die im voranstehenden Absatz aufgeführten Informationen vom zugehörigen Organ, das innerhalb des Governance-Rahmens für ICAAP und ILAAP verantwortlich ist, genehmigt wurden und von einem spezifischen zeitlichen Rahmen in Verbindung mit den geplanten Änderungen begleitet werden.
59. Die zuständigen Behörden sollten auch von den Instituten eine angemessene Erklärung erhalten, wie die Institute gewährleisten, dass die verwendeten ICAAP- und ILAAP-Rahmenregelungen und -Modelle zuverlässige Ergebnisse (z.B. Validierungspläne, Validierungsberichte) und eine Beschreibung sowohl des internen Validierungsansatzes (Verfahren, Häufigkeit) als auch des Validierungsinhaltes, sofern verfügbar, liefern. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere von den Instituten alle verfügbaren Ergebnisse der internen Validierungen/Prüfungen der ICAAP- und ILAAP-Methoden und der

Berechnungsergebnisse, die von der unabhängigen Validierungsfunktion durchgeführt werden, erhalten.

60. Die zuständigen Behörden sollten von den Instituten auch deren interne Revisionsberichte über ICAAP und ILAAP erhalten.